

Verordnung

Verkehrsbeschränkung Stalden-, Weiher- und Holzmühle- straße

Betrifft:
Stalden-, Weiher- und Holzmühlestraße
- Verkehrsbeschränkungen (temp. Fahr-
verbot (in beiden Richtungen), Verbot
für Fußgänger sowie Halten und Parken
verboten)

L120.2F3-84/2023-4

Verordnung:
Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung
mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsord-
nung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis
auf die Übertragungsverordnung des
Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006
wird auf Grund von Tief- und Straßenbau-
arbeiten auf der Stalden- und Weiher-
straße (vorgesehener Zeitraum: 19. Juni
bis 9. Juli 2023) im Interesse der Sicher-
heit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des
Verkehrs und zur Sicherheit der mit den
Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung
gelten auf der angeführten Straße für die
Dauer der Bauarbeiten folgende Beschrän-
kungen:

§ 1
Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des
§ 2 Z 19 StVO ist das Befahren der Stalden-
straße im Bereich zwischen Einmündung
der Neudorfstraße und Hnr 23 sowie der
Weiherstraße im Kreuzungsbereich mit
der Staldenstraße – siehe Skizze – verbo-
ten. Von diesem Verbot ist der Anrainer-
und Baustellenverkehr ausgenommen.

§ 2
Fußgängern ist das Begehen der unter
§ 1 angeführten Teilstücke der Stalden-
und Weiherstraße verboten. Von diesem
Verbot ist der Anrainer- und Baustellen-
verkehr ausgenommen.

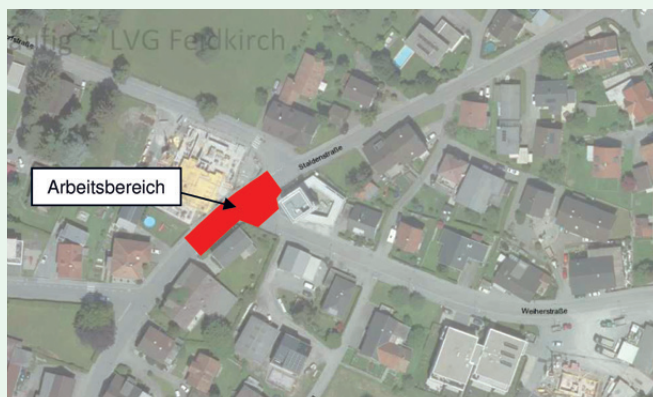
§ 3
Der Verkehr wird über Gemeindestraßen
umgeleitet.

§ 4
Auf der Holzmühlestraße ist im Bereich
zwischen der Einmündung in die Weiher-
straße und der Einmündung in die Stal-
denstraße – siehe beiliegende Planskizze
- auf beiden Fahrbahnseiten das Halten
und Parken verboten.

§ 5
Diese Verordnung ist durch Straßenver-
kehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO
„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und
§ 52 lit. a Z 14b „Verbot für Fußgänger“,
den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO
„ausgenommen Anrainer- und Baustellen-
verkehr“, den Hinweis-zeichen nach § 53
Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“, durch
Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z.
13 b StVO „Halten und Parken verboten“
sowie den Zusatztafeln nach § 54 StVO
„Anfang“ bzw. „Ende“ und „gilt vom
19.06.2023 bis 09.07.2023“ kundzuma-
chen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit
der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.A. Kdt. Schreiber René

Planskizze Sperre:



Planskizze Halten und Parken verboten:



Umgestaltung der Staldenstraße

Kreuzung zur Neudorf- und Weierstraße

Ab Montag, den 19. Juni 2023, ist die Staldenstraße auf Höhe der Baustelle Wohnanlage Neudorfstraße 38 („Grüner Baum“) für den motorisierten Verkehr sowie für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen gesperrt. Grund für die Verkehrsbeschränkung sind Bauarbeiten der Marktgemeinde Lustenau im Vorplatzbereich der genannten Wohnanlage sowie im Kreuzungsbereich. Die Buslinie 166 kann in diesem Zeitraum die Haltestellen „Rosenlächerstraße“, „Altes Feuerwehrhaus“ und „Staldenstraße“ nicht bedienen. In der Radetzkystraße Richtung Staldenstraße ist eine Ersatzhaltestelle eingerichtet. Bitte beachten Sie auch die entsprechenden Hinweistafeln an den genannten Bushaltestellen.

Für weitere Informationen steht DI Nicholas Hofer, T 05577 8181 5602, gern zur Verfügung.

Rathausstraße 1, 6890 Lustenau
 T +43 5577 8181 5602
 nicholas.hofer@lustenau.at

